

# **Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre**

**Vom 10. Dezember 2015**

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 262) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 und § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 168) hat der Senat der Universität Stuttgart am 09. Dezember 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre setzt eine fachliche Eignung für den Studiengang voraus. Fachlich geeignet ist, wer:
  - 1.a) einen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang (oder gleichwertiger Abschluss) in technisch orientierter Betriebswirtschaftslehre oder in einem inhaltlich nahe verwandten Studiengang mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist,  
oder
  - 1.b) in diesem Fach einen gleichwertigen Abschluss mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen an einer ausländischen Hochschule erworben hat  
sowie
  2. im Rahmen seines Abschlusses nach Nr. 1a) bzw. b) betriebswirtschaftliche und technische Kompetenzen erworben hat, die denen des Bachelorstudiengangs Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre im Umfang und Anspruch gleichwertig sind und den fachlichen Anforderungen für den Masterstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre entsprechen. Zur Feststellung der Kompetenzen wird der Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre herangezogen.  
  
Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Zulassungsausschuss. Die Regelungen der Bachelorprüfungsordnung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet, ob die in Absatz 1 normierten Voraussetzungen erfüllt sind und ob auf der Grundlage der bisher erbrachten Prüfungsleistungen und der nachgewiesenen Kompetenzen eine fachliche Eignung für den Masterstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre vorliegt. Das Verfahren und die Kriterien zur Feststellung der fachlichen Eignung sind in Anlage 1 geregelt. Wurden die Kompetenzen nach Abs. 1 Nr. 2 nur teilweise nachgewiesen, kann der Zulassungsausschuss darüber hinaus eine Zulassung mit Auflagen nach Absatz 3 aussprechen.

- (3) Der Zulassungsausschuss kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz eine Zulassung mit der Auflage erteilen, dass Module bzw. Kompetenzen, die nicht im Rahmen von Abs. 1 Nr. 2 nachgewiesen wurden, nachzuholen sind. Die Auflagen dürfen maximal 30 Leistungspunkte umfassen. Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.
- (4) In Zweifelsfällen kann darüber hinaus die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

## **§ 2 Zulassungsverfahren, Form und Frist der Anträge**

- (1) Zulassungen werden sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester ausgesprochen. Bewerbungen um Zulassung zum Wintersemester müssen bis zum vorausgehenden 15. Juli und um Zulassung zum Sommersemester bis zum vorausgehenden 15. Januar bei der Universität eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den dort geforderten Nachweisen sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 beizufügen, insbesondere folgende Unterlagen:
  - Nachweis über einen ersten Hochschulabschluss nach § 1 Abs. Nr. 1a) oder 1b) einschließlich eines Nachweises aller Studien- und Prüfungsleistungen, die im Erststudium erbracht wurden sowie der Abschlussnote in Dezimalform.
  - Liegt der erste Hochschulabschluss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis aller bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium vorgelegt werden (z.B. Bescheid über Prüfungsleistungen, Notenauszug). Dieser muss auch Angaben zu einer aktuellen Durchschnittsnote sowie zur Gesamtzahl der bisher erworbenen ECTS-Credits enthalten.
  - Das dem jeweiligen Hochschulabschluss zugrunde liegende Curriculum, aus dem die jeweiligen Modulinhalte und die vermittelten Kompetenzen hervorgehen müssen (z.B. Modulhandbuch, Modulbeschreibungen).
  - Die Abschlussarbeit bzw. falls diese noch nicht vorliegt, aber bereits verbindlich angemeldet wurde, eine Bescheinigung der Hochschule über das Thema der Abschlussarbeit.
  - Der vollständig ausgefüllte Ergänzungsantrag für den Masterstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre, der Daten zur Feststellung der fachspezifischen Eignung gemäß der Anlage erhebt.
- (3) Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor bzw. der Rektorin vor, welche Kandidatinnen und Kandidaten für den Masterstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre zugelassen werden sollen. Übersteigt die Zahl der nach § 1 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze (vgl. § 4), so legt der Zulassungsausschuss eine Rangfolge der qualifizierten Bewerber fest. Die Bildung der Rangfolge erfolgt auf der Grundlage der Zulassungspunkte, die nach der Anlage zur Zulassungsordnung erreicht wurden.
- (4) Der Rektor bzw. die Rektorin der Universität entscheidet über die Zulassung.

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Universität Stuttgart eingegangen ist,
  2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nicht erfüllt sind.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

### **§ 3 Bedingte Zulassung**

- (1) Ergänzend zum regulären Zulassungsverfahren nach § 2 bietet die Universität Stuttgart Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Bachelorstudiengang zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses noch nicht abgeschlossen haben, die Möglichkeit einer bedingten Zulassung an, sofern der Studiengang nicht nach § 4 Abs. 1 zulassungsbeschränkt ist. Liegen die Voraussetzungen für eine bedingte Zulassung nach den nachfolgenden Absätzen vor, erhält die Bewerberin/der Bewerber eine Zulassung, die unter der Bedingung steht, dass der Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen wird. Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs kann eine Einschreibung in den Masterstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre beantragt werden.
- (2) Für eine bedingte Zulassung können sich Studierende bewerben, die in einem Bachelorstudiengang eingeschrieben sind und bis zum Bewerbungsschluss den Erwerb von mindesten 110 Leistungspunkten nachweisen können. Der Bewerbung ist ein Nachweis beizufügen, der die bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Leistungspunkte in den absolvierten Modulen sowie eine Gesamtpunktzahl darstellt und eine hieraus berechnete Durchschnittsnote enthält.
- (3) Bewerbungen für eine bedingte Zulassung müssen zu den in § 2 Abs. 1 genannten Bewerbungsterminen eingereicht werden.
- (4) Der Zulassungsausschuss prüft, ob aufgrund der bisher vorliegenden Leistungen die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 1 bis zum Abschluss ihres/seines Bachelorstudiums voraussichtlich erfüllen wird. Soweit in die Auswahlentscheidung nach § 1 das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen/Bewerber am Bewerbungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet.
- (5) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 4 vor, erhält die Bewerberin/der Bewerber eine bedingte Zulassung, sofern keine sonstigen Zulassungshindernisse insbesondere nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart sowie dem Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. Die Zulassung gilt für die drei auf den Bewerbungstermin folgenden Semester und steht unter der Bedingung, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 1 nachgewiesen werden. Anderenfalls erlischt die Zulassung. Die Zulassung kann mit Auflagen nach § 1 Abs. 3 versehen werden.
- (6) Aufgrund der bedingten Zulassung kann sich die Bewerberin/der Bewerber für den Masterstudiengang einschreiben, sobald die Bedingung nach Absatz 5 erfüllt ist und die sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart sowie dem Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

- (7) Die Zulassung nach Absatz 5 erlischt, wenn
1. die Bewerberin/der Bewerber bis zum Ende des dritten auf den Bewerbungstermin folgenden Semesters die Immatrikulation nicht beantragt hat oder die Voraussetzungen für eine Immatrikulation bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllt hat oder
  2. die Bewerberin/der Bewerber den Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang endgültig verloren hat oder
  3. die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung für einen anderen Studiengang an der Universität Stuttgart erhalten hat.

#### **§ 4 Zulassungszahl, Zulassungen in höhere Fachsemester**

- (1) Sofern die Anzahl der Studienplätze für den Masterstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre beschränkt ist, richtet sich die Anzahl der freien Plätze nach der Zulassungszahlenverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach Abs. 1 gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass § 3 (Bedingte Zulassung) keine Anwendung findet. Stattdessen gilt § 4 Abs. 3. Weiterhin sind in diesem Fall ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung und den Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart die Regelungen der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.
- (3) Wurden im Bachelorstudiengang bis zum Bewerbungsschluss mindestens 138 Leistungspunkte in einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang bzw. mindestens 168 Leistungspunkte in einem siebensemestrigen Bachelorstudiengang bzw. mindestens 198 Leistungspunkte in einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang erbracht, kann gemäß den Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass der Bachelorabschluss und die Zulassungsvoraussetzungen des § 1 bis zum Ende des Semesters (30. September bzw. 31. März) für das die Zulassung ausgesprochen wird, nachgewiesen werden. Der Bewerbung ist ein Nachweis beizufügen, der die bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Leistungspunkte in den absolvierten Modulen sowie eine Gesamtpunktzahl darstellt und eine hieraus berechnete Durchschnittsnote enthält.
- (4) Zulassungen in höhere Fachsemester finden nicht statt.

#### **§ 5 Zulassungsausschuss**

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre identisch.

An den Sitzungen des Zulassungsausschusses kann aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrates eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer einer Fachhochschule oder Dualen Hochschule als Fachvertreterin/Fachvertreter beratend teilnehmen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2016. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre vom 13. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2013) außer Kraft.

Stuttgart, den 10. Dezember 2015

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)

## Anlage 1

**Die Feststellung der fachlichen Eignung nach § 1 Abs. 2 erfolgt in einem einstufigen Verfahren.**

### 1. Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung:

1.1 Der Zulassungsausschuss bewertet die nachgewiesenen fachspezifischen Kompetenzen und die bisher erbrachten Prüfungsleistungen auf einer Skala von 0 bis 50 Zulassungspunkten (ZP).

1.2 Für den Nachweis der betriebswirtschaftlichen und technischen Kompetenzen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 vergibt der Zulassungsausschuss 0 bis 30 ZP. Zur Feststellung dieser Kompetenzen werden die in der folgenden Tabelle aufgelisteten und in der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre der Universität Stuttgart geregelten fachlich einschlägigen Modulgruppen bzw. Module herangezogen. Die curriculare Analyse erfolgt dabei nicht durch den schematischen Abgleich der Module, sondern auf der Basis von Kompetenzen. Hierbei entsprechen jeweils 4,5 nachgewiesene ECTS-Credits im Sinne der nachfolgenden Tabelle einem ZP. Für die betriebswirtschaftlichen Kompetenzen (ohne Bachelorarbeit) können maximal 18 ZP vergeben werden, für die technischen Kompetenzen maximal  $9 \frac{1}{3}$  ZP und für eine betriebswirtschaftliche Abschlussarbeit  $2 \frac{2}{3}$  ZP (insgesamt 30 ZP).

<b>Für die Feststellung der fachspezifischen Kompetenzen maßgebliche Modulgruppen bzw. Module des Bachelorstudiengangs Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre der Universität Stuttgart (US)</b>	<b>ECTS-Credits US</b>
<b>Betriebswirtschaftliche Modulgruppen bzw. Module (ohne Bachelorarbeit)</b> Betriebswirtschaftliche Grundlagen (39 credits): Grundlagen der BWL, BWL I, BWL II, BWL III, Rechtliche Grundlagen der BWL Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule (42 credits)	<b>81</b>
<b>Betriebswirtschaftliche Bachelorarbeit</b> (Eine Abschlussarbeit kann nur als betriebswirtschaftlich gelten, wenn das Thema eindeutig betriebswirtschaftlich ist.)	<b>12</b>
<b>Technische Modulgruppen bzw. Module</b> Technische Grundlagen (18 credits) Ingenieurwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (24 credits)	<b>42</b>

1.3 Für jede Zehntelnote, die der Bachelorabschluss besser als 3,0 ist, erhält die Bewerberin/der Bewerber einen ZP. Die Maximalpunktzahl beträgt 20 ZP.

1.4 Die ZP aus Nr. 1.2 und 1.3 werden addiert. Bewerberinnen/Bewerber die 30 oder mehr ZP erreichen, sind für den Studiengang fachlich geeignet, sofern bei den betriebswirtschaftlichen Kompetenzen (ohne Bachelorarbeit) mindestens 12,5 ZP und bei den technischen Kompetenzen mindesten 6,5 ZP erreicht werden. Bewerberinnen/Bewerber die weniger als 30 ZP oder die die Mindestpunktzahl bei den betriebswirtschaftlichen Kompetenzen (ohne Bachelorarbeit) und / oder bei den technischen Kompetenzen nicht erreichen, sind für den Studiengang fachlich nicht geeignet und können dementsprechend für den Studiengang nicht zugelassen werden.